30. November 1981

Zusammenarbeit Schweiz/EURATOM auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik

Departement für auswärtige Angelegenheiten und Departement des Innern. Gemeinsamer Antrag vom 4. November 1981 (Beilage) Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 26. November 1981 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. November 1981 (Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. November 1981 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Milbericht vom 25. November 1981 (Beilage) Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom 27. November 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat' der Bundesrat

#### beschlossen:

- 1. Die nachstehenden, im Entwurf vorgelegten Abkommen werden genehmigt:
  - Protocole portant modification de l'Accord de coopération entre la Communauté européenne de l'énergie atomique et la Confédération suisse dans le domaine de la fusion thermonucléaire contrôlée et de la physique des plasmas;
  - Contrat d'association entre la Communauté européenne de l'énergie atomique et la Confédération suisse dans le domaine de la fusion thermonucléaire contrôlée;
  - Accord concernant la promotion de la mobilité du personnel entre la Communauté européenne de l'énergie atomique et ... la Confédération suisse ....
- 2. Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, die genannten Abkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen.
- 3. Das im Entwurf vorgelegte Schweizer Programm wird genehmigt.
- 4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Departement des Innern werden beauftragt, dem Bundesrat noch in diesem Jahr eine Botschaft zu unterbreiten über
  - a. die Genehmigung eines teuerungsbedingten Zusatzkredits sowie zur Bereitstellung der für die Weiterführung der Zusammenarbeit ab 1983 notwendigen finanziellen Mittel und
  - b. einen Bundesbeschluss zur Ermächtigung des Bundesrates, die zur Durchführung der mit EURATOM vereinbarten Zusammenarbeit erforderlichen Vertragserneuerungen und Vertragsänderungen iDodis eigener Kompetenz vorzunehmen.

5. Im Einvernahmen mit dem Integrationsbureau EDA/EVD bezeichnet das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft die Schweizerische Delegation im Beratenden Programmauschuss Fusion.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

-	EDA	6	zum	Vollzug
-	EDI	3	11	11
-	EJPD	3	zur	Kenntnis
-	EFD	7	99	11
-	EVD	5	97	11
-	EVED	5	11	11
-	EFK	2	11	81
	FinDel	2	**	- 11

Für getreuen Auszug, der Protokollführer: Bern, den 4. November 1981

Ausgeteilt An den Bundesrat

-und den of Associationsprogramm EURATOM/Schweiz

Zusammenarbeit Schweiz/EURATOM auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik

## 1 Einleitung de sind nach wie vortverantwortlich für die Finanzierung

11 Mit Beschluss vom 20. März 1979 genehmigten die Eidgenössischen Räte das Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und Plasmaphysik (AZ), den Assoziationsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem gleichen Gebiet (AV) und den Vertrag zur Förderung der Mobilität des Personals zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den am Fusionsforschungsprogramm teilnehmenden Organen (MV).

singsenechaft für das Centre de recherche en chystone des

Das AZ bildet, unter Einschluss der finanziellen Verpflichtungen, die die Schweiz gegenüber EURATOM eingegangen ist, den rechtlichen Rahmen für die Kooperation und legt deren allgemeine Gestaltung fest; es ist zeitlich unbefristet jedoch kündbar. Demgegenüber lief der AV am 31. Dezember 1980 aus; er stellt die rechtliche Grundlage für die konkrete Forschungsassoziation schweizerischer Laboratorien an das Fusionsforschungsprogramm der EURATOM dar und stipuliert die finanziellen Beiträge EURATOMs an die in diesen Instituten durchgeführten Forschungen. Auch der MV ist am 31. Dezember 1980 ausgelaufen; er enthält die Ausführungsbestimmungen über den Austausch von Personal zwischen den verschiedenen am EURATOM-Fusionsprogramm beteiligten Laboratorien. Die zeitliche Befristung der beiden letztgenannten Verträge ist durch deren Koppelung an das vierte Fünfjahres-Fusionsprogramm (1976-1980) EURATOMs bedingt.

12 Das AZ ist ein Rahmenabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, der AV und MV sind Exekutiv-Verträge zwischen dem Bundesrat und der EG-Kommission. Gemäss Präambel zum AV handelt die Eidgenossenschaft für das Centre de recherche en physique des plasmas (CRPP) der ETH Lausanne und andere schweizerische Stellen, die im gemeinsamen Einvernehmen ausgewählt werden können.

Durch den Bundesbeschluss wurde die interne Beziehung zwischen dem Bundesrat und den am Assoziationsprogramm EURATOM/Schweiz teilnehmenden schweizerischen Instituten nicht geändert. Diese Institute sind nach wie vor 'verantwortlich für die Finanzierung der Arbeiten im Assoziationsprogramm. EURATOM subventioniert diese lediglich mit 25 Prozent und teilweise 45 Prozent. Die übrigen am EURATOM-Fusionsforschungsprogramm assoziierten Partner gehen sogar so weit, den AV und MV als privatrechtliche Verträge zu qualifizieren.

Da die Verträge eine Einheit bilden, wurden alle drei den Eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 24. Mai 1978 zur Genehmigung unterbreitet.

- 13 Nachdem der EG-Ministerrat das fünfte Fünfjahres-Fusionsforschungsprogramm 1979 bis 1983 am 12. März 1980 formell verabschiedet hatte, ging es darum, den AV und den MV sowie die
  Anhänge I und II zum AZ den neuen Gegebenheiten anzupassen.
  Im gleichen Zug galt es, die organisationsrechtlichen
  Bestimmungen des Vertragswerks Schweiz/EURATOM so zu ändern, dass
  sie mit dem EG-Ratsbeschluss vom 16. Dezember 1980 über die
  Reorganisation des Fusionsforschungsprogramms vereinbar sind.
- 14 Wir unterbreiten Ihnen heute den Antrag, einer Erneuerung des Vertragswerks Schweiz/EURATOM im Sinne des Abschlusses eines neuen AV und eines neuen MV sowie durch den Abschluss des Zusatzabkommens Nr. 1 zum AZ zuzustimmen. Gleichzeitig orientieren wir Sie darüber, dass wir noch im Verlaufe dieses Jahres beabsichtigen, Ihnen eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte betreffend die Genehmigung eines Zusatzkredits sowie zur Bereitstellung der für die Weiterführung der Zusammenarbeit ab 1983 notwendigen finanziellen Mittel vorzuschlagen.

# 2. Organisatorische Anpassungen

- 21 Die komplizierte Organisation des Fusionsforschungsprogramms ist durch Beschluss des EG-Ministerrats vom 16. Dezember 1980 in der Weise vereinfacht worden, dass die Verbindungsgruppe, der Ausschuss der Direktoren und der Beratende Ausschuss Fusion durch ein neues und einziges Organ - den Beratenden Programmausschuss Fusion - ersetzt wurden. Die Aufgaben, die bisher von den genannten drei Gremien wahrgenommen wurden, sind - wenn auch redaktionell anders formuliert - weitgehend deckungsgleich mit den Aufgaben, die jetzt von einem Gremium, dem Beratenden Programmausschuss Fusion, wahrgenommen werden. Es geht nach wie vor um die Vorbereitung von Entscheidungen im Hinblick auf eine optimale Durchführung des Fusionsprogramms, um die Gewährleistung des Informations- und Kenntnisaustausches und um die Koordination der assoziierten Organe. Dabei erschöpfen sich die Befugnisse des Beratenden Programmausschusses Fusion - in gleicher Weise wie jene der drei durch ihn ersetzten Gremien - in beratenden Stellungnahmen. It lansprograms (Anhang I AV) bedingt much die tingung eines neuen Meximalplafonds des Assoziationshaushalts:
- 22 Die Schweiz hat in den beratenden Gremien die Empfehlung auf Vereinfachung der Organisationsstruktur unterstützt, trägt sie doch der in der parlamentarischen Beratung vorgebrachten Kritik Rechnung. Vom EG-internen Entscheid selbst war die Schweiz ausgeschlossen. Durch die Uebernahme der neuen Organisationsstruktur in die Verträge wird sichergestellt, dass unsere Mitwirkung bei der Vorbereitung der letztlich durch die EG-Kommission oder den Ministerrat zu treffenden Entscheide voll und ganz gewahrt bleibt.
- 23 Im einzelnen betreffen die vorzunehmenden organisatorischen Anpassungen die Artikel 2.1, 4-10, 16.4 und 19.2 des AZ, die durch Art. 1 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 des Entwurfs zu einem Zusatzabkommen Nr. 1 zum AZ geändert werden sollen. Ferner finden die organisatorischen Anpassungen ihren Niederschlag im Artikel 3 sowie im Anhang II des Entwurfs zu einem neuen AV, ferner in den Artikeln 3.1, 4.2 und 5.4 des neuen MV.
- Die Vertreter im neuen Beratenden Programmausschuss Fusion sind gemäss Anhang II Ziffer 3 AV von den Regierungen zu ernennen. Im Hinblick auf die Vereinfachung der diesbezüglichen Verfahren in der Schweiz schlagen wir Ihnen vor, dass die drei schweizerischen Vertreter vom Bundesamt für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Integrationsbureau EDA/EVD bezeichnet werden; es ist vorgesehen, die Herren Dr. Christian Risch, wissenschaftlicher Adjunkt im Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Professor Dr. Eric Weibel, Direktor des CRPP sowie den jeweiligen für Wissenschaftsfragen zuständigen Mitarbeiter der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel in dieses Gremium zu delegieren.

# 3. Weiterentwicklung des Fusionsforschungsprogramms

- 31 Die Fusionsforschungszusammenarbeit Schweiz/EURATOM bezweckt letztlich "... die kostenmässig wettbewerbsfähige Elektrizitäts-erzeugung durch Nutzung der Kernfusionsreaktion schneller zu erreichen" (Art. 1 AZ). Im Rahmen dieser langfristigen Vorgabe muss die mittelfristige wissenschaftliche Planung, die innerhalb EURATOMs in Form von sich überlappenden Fünfjahresprogrammen erfolgt, in regelmässigen Abständen dem neuesten Erkenntnisstand angepasst werden.
- 32 Art. 1 des neuen, aber auch des abgelaufenen AV hält diese rollende Forschungsplanung fest, indem er feststellt, dass der AV "... Bestandteil einer langfristigen Zusammenarbeit..." sei. Die Erneuerung des AV ist somit ein notwendiges Element des von den Räten gutgeheissenen Konzepts der Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung Schweiz/EURATOM.

Das neue Assoziationsprogramm (Anhang I AV) bedingt auch die Festlegung eines neuen Maximalplafonds des Assoziationshaushalts; das Budget für die Arbeiten des schweizerischen Assoziationsprogramms, an welchem sich EURATOM mit vorgegebenem Schlüssel finanziell beteiligt, wird für die drei Jahre, 1981 bis 1983 auf 33,1 Mio. Franken festgelegt. Dieser höhere Plafond erlaubt es der EURATOM, sich vermehrt an den in der Schweiz durchgeführten Forschungsvorhaben zu beteiligen: standen im alten AV den schweizerischen Forschungspartnern 19,3 Mio. Franken zur Verfügung (1979: 8,97 Mio. Franken, 1980: 10,3 Mio. Franken), so erhöht sich der Assoziationshaushalt voraussichtlich auf 10,9 Mio. Franken (1981), 10,8 Mio. Franken (1982) und 11,4 Mio. Franken (1983). Der Beitragsschlüssel EURATOMs bleibt unverändert auf 25% für die Normalförderung und 45% für vorrangige Förderung festgelegt. Neu ist, dass Arbeiten zur Unterstützung des JET und Studien für die Vorbereitung eines grossen Fusionsforschungsreaktors nach dem JET, die EURATOM mit Beiträgen von 45% fördert, nicht mehr unter den Plafond von 33,1 Mio. Franken fallen. Im alten AV war die Assoziation innerhalb des Plafonds zu Arbeiten für JET verpflichtet. Die Bestimmungen, auf welche Weise die schweizerischen Forschungsinstitute in den Genuss der erhöhten Beiträge von 45% kommen können, sind im Anhang IV zum neuen AV festgelegt; die in diesem Anhang IV eingetretenen Aenderungen sind auf die angestrebte wissenschaftliche Evolution im naturgemäss sich in Entwicklung befindenden Fusionsforschungsprogramm EURATOMs zurückzuführen.

33 Der Austausch von Forschern unter den am EURATOM-Programm teilnehmenden Laboratorien ist ein wesentliches Element der langfristigen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und EURATOM (vgl.
Art. 2.1, Absatz 3 AZ). Der neue MV, der dieses Mobilitätsanliegen ebenso wie der erloschene MV in detaillierter Weise

behandelt, trägt lediglich den durch das neue mittelfristige Programm bedingten Umstellungen Rechnung (z.B.
gestraffte Ausgabenkontrolle). Bedingt durch den Beitritt
Spaniens zum MV, das mit der Gemeinschaft einen auf die
Mobilität des Personals beschränkten Zusammenarbeitsvertrag
auf dem Gebiet der Fusionsforschung unterzeichnet hat,
erhielt der MV neu den Artikel 9.4, der jene Fälle regelt,
bei denen kein AV besteht.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass die Anhänge I (EURATOM-Programm) und II (Schweizer-Programm) des AZ in Uebereinstimmung mit Artikel 2.1 Absatz 2 AZ zu erneuern sind. Die Vertragsparteien legen ihr jeweiliges Programm autonom fest, und der entsprechende Anhang zum AZ wird damit eo ipso geändert. Die Aenderung des Anhangs I erfolgte mit EG-Ratsbeschluss vom 12. März 1980 über das neue Fusionsforschungsprogramm. Das neue Schweizer-Programm tritt an Stelle des Anhangs II, nachdem es vom Bundesrat genehmigt worden ist. Das neue Programm befindet sich in der Beilage. Es enthält die fünf im Assoziationsprogramm beschriebenen Aktivitäten in wesentlich allgemeinerer Formulierung.

# 4. Redaktionelle Aenderungen des AZ

Im Zuge der Anpassung des Vertragswerks Schweiz/EURATOM an die neuen Gegebenheiten wurden zusätzlich zwei Bestimmungen des AZ geringfügig verändert. Die entsprechenden Aenderungen sind weitgehend redaktioneller Natur und dienen der Verdeutlichung des Vetragstextes. In diesem Sinne soll in den Artikeln 15.3 und 15.4 präzisiert werden, dass die Forschungsergebnisse den Parteien ohne jede Diskriminierung zugänglich gemacht werden.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Bestimmungen über die Beitragspflichten der Schweiz an EURATOM und JET sind im AZ, Art. 11 und Anhang III, enthalten und bleiben unverändert in Kraft. Das Zusatzabkommen Nr. 1 berührt diese Verpflichtungen nicht. Die Beitragspflichten von EURATOM an die Schweiz sind in AV und MV festgelegt und bestehen nur bei Erneuerung dieser Verträge. Solange AV und MV nicht in Kraft gesetzt werden, besitzt EURATOM keine Rechtsbasis für die Bezahlung von Beiträgen an die Schweiz, während die Schweiz durch AZ weiterhin zu Beiträgen an EURATOM und JET verpflichtet ist. Die Erneuerung von AV und MV liegt im Interesse der Schweiz. In den neuen AV und MV sind die Beitragsschlüssel unverändert übernommen, die Maximalbeträge aber geändert worden.

Der im MV genannte Plafond ist von 1,5 Mio. ECU (Europäische Währungseinheit, 1 ECU = ca. 2,3 sFr.) auf 1,0 Mio. ECU reduziert worden. Dies ist bedingt durch die kürzere Laufzeit des neuen MV. Pro Jahr stehen nach wie vor rund 300'000 ECU zur Verfügung.

Für die Mechanismen des Assoziationshaushaltes sind das Budget, die effektiven Ausgaben und der Maximalplafond wesentlich. Im AV ist einzig der Maximalplafond in seinem Betrag festgelegt und entspricht 98% des voraussichtlichen Assoziationshaushaltes. Bis zur Erreichung des Plafonds übernimmt EURATOM 25% (in gewissen Fällen 45%) der effektiven Ausgaben und die schweizerischen Forschungsinstitute 75% bzw. 55%. Ueberschreiten die effektiven Ausgaben den Plafond, so geht die Ueberschreitung ganz zu Lasten der Forschungsinstitute. Sollte sich der Plafond als ungenügend erweisen, so kann er im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Die Budgets sind im AV nicht in ihrem Betrag festgelegt (mit Ausnahme für das erste Vertragsjahr). Diese werden gemäss AV Art. 10 jährlich von den Vertragsparteien genehmigt, wofür der Lenkungsausschuss EURATOM/Schweiz einen Antrag unterbreitet. Die Genehmigung der Budgets der schweizerischen Forschungsinstitute, die im wesentlichen vom Bund (Schulrat) und von Forschungsfonds finanziert werden, erfolgt nach deren internen Regeln und die Budgets können den Plafond in vertretbarem Ausmass unterschreiten.

Die Höhe des Beitrages von EURATOM an den Assoziationshaushalt (Rückfluss) hat keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrages der Schweiz an EURATOM, weil in die Berechnung des letzteren die Beiträge von EURATOM an die Assoziationen Schweden und Schweiz (Nicht-EG-Staaten) nicht eingehen.

Die Höhe des Rückflusses geht jedoch in die Berechnung des Beitrages der Assoziation EURATOM/Schweiz an JET ein. Alle Assoziationen tragen zusammen 10% des JET-Budgets, die übrigen 90% stammen von EURATOM (80%) und dem Vereinigten Königreich (10%). Die Assoziationen teilen ihren Zehntel im selben Verhältnis unter sich auf, wie sich EURATOM im Rahmen der Normalförderung an den einzelnen Assoziationshaushalten beteiligt hat. Da sich unser Assoziationshaushalt weniger stark erhöht als jener der anderen Assoziationen, zeigt unser Anteil sinkende Tendenz (z.B. 1980: 0,334% des JET-Budgets; 1981: ca. 0,327%; 1982: ca. 0,307%).

Auch wenn unsere Verpflichtungen nicht geändert werden, so übersteigen sie doch den zur Verfügung stehenden Verpflichtungskredit von 1979-1983. Die Ueberschreitung der Ausgaben für die zur Zeit laufenden Programme ist teuerungsbedingt, die Botschaft für einen Zusatzkredit ist in Vorbereitung. Darin werden auch Mittel eingeschlossen werden, die für die sich in Vorbereitung befindlichen Fünfjahresprogramme 1982-1986 in den Jahren 1982 und 1983 zusätzlich benötigt werden sowie die weitere Finanzierung nach 1983.

Bisher haben sich die Finanzierungsregeln für diese Zusammenarbeit zu unseren Gunsten ausgewirkt, ist doch der Rückfluss der Jahre 1979-1981 um rund Fr. 760'000.- höher gewesen als die Beiträge der Schweiz an EURATOM für das Grundlagenprogramm. Sollten sich in Zukunft wesentliche Verschlechterungen einstellen, so würden das EDA und EDI in Zusammenarbeit mit dem EFD die Situation überprüfen.

#### 6. Paraphierung der Vertragsentwürfe

Die beiliegenden Vertragsentwürfe wurden anlässlich der turnusgemäss durch Botschafter Pierre Cuénoud, Chef der Schweizerischen Mission bei den EG, präsidierten Sitzung des Fusionsausschuss EURATOM/Schweiz schweizerischerseits durch Botschafter Franz Blankart, Leiter der schweizerischen Verhandlungsgruppe, und seitens der EG durch Direktor Donato Palumbo, am 11. März paraphiert.

#### 7. Zuständigkeit des Bundesrates zum Abschluss der vorliegenden Verträge

Das AZ, der AV und der MV, die eine Einheit bilden, sind internationale Verträge, die für die Schweiz völkerrechtliche Verpflichtungen zur Folge haben (Botschaft über die Zusammenarbeit mit EURATOM.....BBL 1978 II 20). Nach einhelliger Lehre und Praxis gilt Artikel 85 Ziffer 5 BV, wonach Verträge mit dem Ausland von beiden Räten zu genehmigen sind, auch für die Erneuerung oder Abänderung von bestehenden Staatsverträgen (VEB 42 (1978) III Nr. 76 S. 351 und dortige Verweise). Literatur und Praxis stimmen aber auch darin überein, dass nur solche Verträge der Bundesversammlung vorzulegen sind, die der Schweiz neue Verpflichtungen auferlegen, respektive mit welchen sie auf bisher zugestandene Rechte verzichtet (VEB 42 (1978) III Nr. 76 S. 353 und dortige Verweise).

dringlich geboten, denn die Durchführung der im AZ vereinberten Assozlierung, insbesondere auch der Mittelrückfluss von EURATOM in die Schweiz, enthehrt zurzeit, da die alten AV und MV abgelaufen mind, einer rechtlichen Regelung. Die Direktion für Völkerrecht vertritt die Ansicht, die in Frage stehenden Aenderungen bzw. Erneuerung des Vertragswerks Schweiz/EURATOM enthielten keinen Verzicht auf bestehende Rechte und insbesondere keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne, wie dieser Begriff im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 85 Ziffer 5 BV zu verstehen sei. Ausschlaggebend sei dabei, dass von dem von den Räten ursprünglich genehmigten Konzept der Fusionsforschung Schweiz/EURATOM nicht abgewichen werde. Die Notwendigkeit einer steten Anpassung der Verträge im vorgezeichneten Rahmen sei für die Räte ja bereits aus den vereinbarten Zielsetzungen der Zusammenarbeit und aus dem Aufbau des Vertragswerks klar ersichtlich gewesen (z.B. Art. 1 und 2 AZ, Art. 1 AV). Was schliesslich die Aenderungen der Organisationsstruktur betreffe, habe sie lediglich deren Straffung ohne Beeinträchtigung der Schweiz im Willensbildungsprozess zur Folge. Auch darin könnten weder neue völkerrechtliche Verpflichtungen noch ein Verzicht auf bestehende Rechte gesehen werden.

Das Bundesamt für Justiz vertritt hingegen die Ansicht, zahlreiche der Aenderungen des Vertragswerkes
Schweiz/EURATOM auferlegten der Schweiz, wenn auch vielleicht nicht wesentliche, so doch auf jeden Fall neue Verpflichtungen. Abgesehen davon ergäben sich neue Pflichten allein schon daraus, dass die alten AV und MV ausgelaufen seien und nun neue Verträge an ihre Stelle träten. Zudem gälte nach allgemein anerkannter Auffassung, dass in Zweifelsfällen zugunsten der Genehmigung durch die Bundesversammlung zu entscheiden wäre (VEB 32 (1964/65) Nr. 3). Auch könnte das Argument, in casu entstünden keine wesentlichen neuen Pflichten, nicht auf die praeter legem entwickelte und heute herrschende gewohnheitsrechtliche Praxis abgestützt werden.

Angesichts dieser divergierenden Standpunkte schlagen wir Ihnen im Sinne einer einvernehmlichen Lösung vor, die beiliegenden paraphierten Vertragsentwürfe gestützt auf die Kompetenz des Bundesrates zum selbständigen Abschluss dringlicher Verträge (VEB 42 (1978) III Nr. 76 S. 353) zu genehmigen. Damit treten die Aenderungen bzw. Erneuerung des Vertragswerks Schweiz/EURATOM bei der Unterzeichnung zum Teil rückwirkend in Kraft und werden für die Eidgenossenschaft völkerrechtlich verbindlich. Die Inkraftsetzung der beiliegenden paraphierten Vertragsentwürfe ist zweifellos dringlich geboten, denn die Durchführung der im AZ vereinbarten Assoziierung, insbesondere auch der Mittelrückfluss von EURATOM in die Schweiz, entbehrt zurzeit, da die alten AV und MV abgelaufen sind, einer rechtlichen Regelung.

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigen wir, Ihnen noch im Verlaufe dieses Jahres eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte betreffend die Genehmigung eines teuerungsbedingten Zusatzkredites sowie zur Bereitstellung der für die Zusammenarbeit nach 1983 notwendigen finanziellen Mittel vorzuschlagen. Um für die Zukunft klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, sollte bei dieser Gelegenheit dem Parlament auch ein Bundesbeschluss über die Ermächtigung des Bundesrates, künftig die für die Durchführung der mit EURATOM vereinbarten Zusammenarbeit erforderlichen Aenderungen bzw. Erneuerung des Vertragswerks Schweiz/EURATOM in eigener Kompetenz abzuschliessen, unterbreitet werden. Mit dem Ermächtigungsbeschluss würden auch die vorliegenden, wegen ihrer dringlichen Natur vom Bundesrat selbständig abgeschlossenen Veträge nachträglich erfasst werden. Eines speziellen Genehmigungsbeschlusses des Parlaments bedürfte es jedoch in dem Fall, da das Parlament keine solche Ermächtigung erteilen wollte, sondern lediglich die vom Bundesrat genehmigten Verträge fortdauern lassen möchte. Sollte das Parlament seine Zustimmung auch dazu verweigern, so hätte der Bundesrat, um der landesrechtlichen massgebenden Zuständigkeitsordnung beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge Rechnung zu tragen, die nur den Abschluss dringlicher Verträge mit einer relativ begrenzten Geltungsdauer durch den Bundesrat in eigener Kompetenz zulässt, die zwischen der Schweiz und EURATOM abgeschlossenen Verträge auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Sowohl der AZ (Art. 19.3) wie der neue AV (Art. 2.3) sehen die Möglichkeit einer jederzeitigen Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist vor, und aus Art. 16 des neuen MV folgt, dass mit der allfälligen Auflösung des AZ die Schweiz auch automatisch nicht mehr Vertragspartner des MV wäre.

#### 8. Konsultationen mit interessierten Dienststellen

Die Direktion für Völkerrecht, das Bundesamt für Justiz, die Eidg. Finanzverwaltung, das Bundesamt für Aussenwirtschaft, das Bundesamt für Energiewirtschaft und der Schweiz. Schulrat sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

b) einen Bundesbeschluss zur Ermächtigung des Bundesrates, die zur Durchführung der mit EURAlüm vereinbarten Zusammenarbeit erforderlichen Vertragserneuerungen und Vertragsänderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

#### 9. Antrag

./.

Aufgrund dieser Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den folgenden

#### Antrag

zur Genehmigung zu unterbreiten:

- 1. Die folgenden, im Entwurf beiliegenden Abkommen werden genehmigt:
- Protocole portant modification de l'Accord de coopération entre la Communauté européenne de l'énergie atomique et la Confédération suisse dans le domaine de la fusion thermonucléaire contrôlée et de la physique des plasmas;
  - Contrat d'association entre la Communauté européenne de l'énergie atomique et la Confédération suisse dans le domaine de la fusion thermonucléaire contrôlée;
  - Accord concernant la promotion de la mobilité du personnel entre la Communauté européenne de l'énergie atomique et... la Confédération suisse....
  - Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, die genannten Abkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen.
- . 3. Das im Entwurf beiliegende Schweizer Programm wird genehmigt.
  - 4. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Departement des Innern werden beauftragt, dem Bundesrat noch in diesem Jahr eine Botschaft zu unterbreiten über
  - a) die Genehmigung eines teuerungsbedingten Zusatzkredits sowie zur Bereitstellung der für die Weiterführung der Zusammenarbeit ab 1983 notwendigen finanziellen Mittel
    - b) einen Bundesbeschluss zur Ermächtigung des Bundesrates, TVD die zur Durchführung der mit EURATOM vereinbarten Zusammenarbeit erforderlichen Vertragserneuerungen und Vertragsänderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

# EIDGENOSSISCHES FINANZ. UND ZOLLDEPARTEMENT

5. Im Einvernehmen mit dem Integrationsbureau EDA/EVD bezeichnet das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft die Schweizerische Delegation im Beratenden Programmausschuss Fusion.

EIDG. DEPARTEMENT FUER AUS-WAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

/ Linding a

Pierre Aubert

Hans Hürlimann

Beilagen erwähnt

## Zum Mitbericht an:

- EJPD onl mit dem vorliegenden Antrag nicht in einem direkten
- Zus EVDenhang stehend, benützen wir die Gelegenheit zu den
- EVED Bemerkungen:

#### Protokollauszug an:

- EDA (zum Vollzug)
- EDI (zum Vollzug) mit dem Umstand,
- EJPD
- EFZD
- LITEVDIN Einfluss auf den Bunktin-Haushalt susüben kann,
- -in EVED es zu einer weitgehenden Fremdbestimmung unserer



# EIDGENOSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

No. 6170.7

3003 Bern, 25. November 1981

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Zusammenarbeit Schweiz/EURATOM auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik

Mitbericht

zum Antrag EDA/EDI vom 4. November 1981

<u>Wir stimmen</u> dem gemeinsamen Antrag des Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Departementes des Innern zu.

Obwohl mit dem vorliegenden Antrag nicht in einem direkten Zusammenhang stehend, benützen wir die Gelegenheit zu den folgenden Bemerkungen:

Gemäss dem von den Räten genehmigten Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und EURATOM bildet das Verhältnis des Bruttoinlandproduktes der Schweiz zum gesamten Bruttoinlandprodukt von EURATOM und der Schweiz eine Bemessungsgrundlage für unsere Beiträge. Zusammen mit dem Umstand, dass die Schweiz mangels Mitgliedschaft bei der EG keinen direkten Einfluss auf den EURATOM-Haushalt ausüben kann, führt dies zu einer weitgehenden Fremdbestimmung unserer Beiträge an EURATOM.

Dies ist in einer Zeit, in der auf nationaler Ebene grosse
Anstrengungen unternommen werden, um den Haushalt des Bundes
wieder flexibler zu gestalten und von möglichst vielen Automatismen zu lösen, nicht mehr ganz befriedigend.

Wir bitten deshalb die beiden Departemente, bei günstiger Gelegenheit Verhandlungen über den Zusammenarbeitsvertrag mit dem Ziel aufzunehmen, unsern direkten Einfluss auf die Höhe des schweizerischen Beitrages an EURATOM zu verstärken.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Ritschard